

Stadt Obertshausen	100
Hauptsatzung	

Durchgeschriebene Fassung – Stand: 06.05.2021

Nachfolgend ist die Hauptsatzung vom 16.12.1999 in der Fassung, die sie durch Änderungssatzungen erhalten hat, wiedergegeben.

Auf die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen stützt sich die Hauptsatzung der Stadt Obertshausen:

1. §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1 S. 562), geändert durch Gesetz vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I, S. 394, 420),
2. § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618).

Artikel I

Hauptsatzung der Stadt Obertshausen

Auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.1999 nachstehende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen, insbesondere in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte eine Beauftragte, einen Beauftragten oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2)¹ Die Anzahl der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/-innen beträgt vier.

§ 1a²

Größe der Stadtverordnetenversammlung

¹Die Zahl der Stadtverordneten wird auf 37 festgelegt. ²Beträgt die vom Statistischen Landesamt gemäß § 148 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung festgestellte und veröffentlichte maßgebliche Einwohnerzahl nach § 38 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung mehr als 25.000 Einwohner, so wird auch für diesen Fall die Zahl der Stadtverordneten auf 37 festgelegt.

¹ § 1 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.04.2011 mit Wirkung vom 22.04.2011 i.d.F. der 3. Änderungssatzung.

² § 1a eingefügt durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.11.2019 mit Wirkung vom 29.11.2019.

Stadt Obertshausen	100
Hauptsatzung	

§ 2 Ausschüsse

- (1)³ Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Sozialausschuss
 - Sport-, Kultur- und Bildungsausschuss
 - Umwelt-, Verkehr- und Bauausschuss
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.
- (3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder erfolgt im Benennungsverfahren nach § 62 Abs. 2 HGO.

§ 3 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) ¹Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. ²Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) ¹Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. ²Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) ¹Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) Die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von je 103.000,00 Euro⁴;
 - b) die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts;
 - c) die Entscheidung über sonstige Grundstücksverfügungen (z.B. Belastung von Grundstücken, Annahme von Schenkungen); Grundstückverkäufe sind hierbei ausgeschlossen.

²Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

³ § 2 Abs. 1 geändert durch die 1. Änderungssatzung (vom 26.04.2001) zur Hauptsatzung der Stadt Obertshausen mit Wirkung zum 04.05.2001. § 2 Abs.1 erneut geändert durch 4. Änderungssatzung (vom 14.04.2016) zur Hauptsatzung mit Wirkung vom 19.04.2016.

⁴ Änderung durch Artikel II der Hauptsatzung vom 16.12.1999 gemäß Artikel III Satz 2 der Hauptsatzung vom 16.12.1999 zum 01.01.2002.

Stadt Obertshausen	100
Hauptsatzung	

§ 4⁵ Hauswirtschaft

- (1) ¹Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Obertshausen finden gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. ²Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.
- (2) Die Einführung der doppelten Buchführung (Doppik) erfolgt zum 01.01.2009.

§ 5⁶ Magistrat

- (1) ¹Der Magistrat arbeitet kollegial. ²Er besteht aus einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder einem hauptamtlichen Bürgermeister, einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin oder einem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und den ehrenamtlichen Stadträten.
- (2) Die Anzahl der ehrenamtlichen Stadträte beträgt zehn.^{7 8}

§ 6⁹ Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.

§ 7¹⁰ Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

⁵ Neuer § 4 Hauswirtschaft eingefügt durch Art. I der 2. Änderungssatzung (vom 22.03.2007) zur Hauptsatzung vom 16.12.1999 mit Wirkung vom 27.04.2007.

⁶ Nummerierung des Paragraphen geändert durch Art. I der 2. Änderungssatzung [22.03.2007] zur Hauptsatzung vom 16.12.1999 mit Wirkung vom 27.04.2007

⁷ Ehemaliger § 4 Abs. 2, nun § 5 Abs. 2 geändert durch Art. I der 1. Änderungssatzung [26.04.2001] zur Hauptsatzung vom 16.12.1999 mit Wirkung vom 04.05.2001.

⁸ § 5 Abs. 2 geändert durch Art. I der 7. Änderungssatzung [22.04.2021] zur Hauptsatzung vom 16.12.1999 mit Wirkung vom 05.05.2021.

⁹ Nummerierung des Paragraphen geändert durch Art. I der 2. Änderungssatzung [22.03.2007] zur Hauptsatzung vom 16.12.1999 mit Wirkung vom 27.04.2007.

¹⁰ Nummerierung des Paragraphen geändert durch Art. I der 2. Änderungssatzung [22.03.2007] zur Hauptsatzung vom 16.12.1999 mit Wirkung vom 27.04.2007.

Stadt Obertshausen	100
Hauptsatzung	

- (2) ¹Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt Obertshausen ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Stadtverordnete	Stadtälteste / Stadtältester
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin / Ehrenbürgermeister oder Altbürgermeisterin / Altbürgermeister
- Stadträte	Ehrenstadträte
- Mitglied des Ausländerbeirates	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

²Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen^{11 12}

- (1) ¹Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Zeitung

Offenbach-Post

im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO bekannt gemacht.

²Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält.

¹¹ Nummerierung des Paragraphen geändert durch Art. I der 2. Änderungssatzung [22.03.2007] zur Hauptsatzung vom 16.12.1999 mit Wirkung vom 27.04.2007.

¹² § 8 vollständig neu gefasst durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.02.2021 mit Wirkung vom 01.03.2021.

Stadt Obertshausen	100
Hauptsatzung	

- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates (Öffentliche Bekanntmachungen nach §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 87 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung) durch Aushang in folgenden Schaukästen (Bekanntmachungstafeln) öffentlich bekannt gemacht:

Stadtteil	Straße, Hausnummer, Ort	Bezeichnung des Gebäudes
Stadtteil Obertshausen	Beethovenstraße 2 63179 Obertshausen	Rathaus Beethovenstraße
Stadtteil Hausen	Schubertstraße 11, 63179 Obertshausen	Rathaus Schubertstraße

²Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. ³Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

⁴Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. ⁵Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ⁶Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) ¹Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Obertshausen, **Rathaus Schubertstraße, Stadtteil Hausen, Schubertstr. 11, 63179 Obertshausen** zur Einsicht für jede Person ausgelegt. ²Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. ³Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. ⁴Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) ¹Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. ²Der Bauleitplan kann während der Dienststunden Stadtverwaltung in Obertshausen, **Rathaus Schubertstraße, Stadtteil Hausen, Schubertstr. 11, 63179 Obertshausen** eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. ³In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. ⁴Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. ⁵Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. ⁶Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (6) ¹Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der

Stadt Obertshausen	100
Hauptsatzung	

Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. ²In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Artikel II

§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von je 103.000,00 Euro“.

Artikel III

¹Artikel I tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. ²Die bisherige Hauptsatzung vom 14.4.1988 i.d.F. des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.6.1999 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Artikel II tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Obertshausen, den 20.12.1999

Der Magistrat der
Stadt Obertshausen

gez. Seib
Bürgermeister

Stadt Obertshausen	100
Hauptsatzung	

Änderungsverlauf	
Hauptsatzung	
Aktenzeichen	020.051:Hauptsatzung/1999-12
Datum des Beschlusses	16.12.1999
Datum der Ausfertigung	20.12.1999
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	23.12.1999
Datum des Inkrafttretens	24.12.1999 und 01.01.2002
1. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	020.051:Hauptsatzung/2001-04
Datum des Beschlusses	26.04.2001
Datum der Ausfertigung	27.04.2001
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	03.05.2001
Datum des Inkrafttretens	04.05.2001
2. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	020.051:Hauptsatzung/2007-03
Datum des Beschlusses	22.03.2007
Datum der Ausfertigung	11.04.2007
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	26.04.2007
Datum des Inkrafttretens	27.04.2007
3. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	020.051:Hauptsatzung/2011-04
Datum des Beschlusses	14.04.2011
Datum der Ausfertigung	19.04.2011
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	21.04.2011
Datum des Inkrafttretens	22.04.2011
4. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	020.051:Hauptsatzung/2016-04
Datum des Beschlusses	14.04.2016
Datum der Ausfertigung	18.04.2016
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	21.04.2016
Datum des Inkrafttretens	22.04.2016
5. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	020.051:Hauptsatzung/2019-1
Datum des Beschlusses	07.11.2019
Datum der Ausfertigung	19.11.2019
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	28.11.2019
Datum des Inkrafttretens	29.11.2019
6. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	020.051:Hauptsatzung/2020
Datum des Beschlusses	11.02.2021
Datum der Ausfertigung	17.02.2021
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	28.02.2021
Datum des Inkrafttretens	01.03.2021

Stadt Obertshausen	100
Hauptsatzung	

7. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	020.051:Hauptsatzung/2021-1
Datum des Beschlusses	22.04.2021
Datum der Ausfertigung	27.04.2021
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	04.05.2021
Datum des Inkrafttretens	05.05.2021